

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - § 5 Abs. 2 UVPG –
vom 10.08.2022, Az.: 54.5-8823/Münzing/P06**

Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens an der Mehrzweck-/Vielstoffanlage in der chemischen Fabrik der Münzing Chemie GmbH durch die Installation und den Betrieb eines Kurzwegverdampfers an der Produktionsanlage P06-R212 zur Aufreinigung der hergestellten organomodifizierten Polysiloxane

Die Münzing Chemie GmbH betreibt an ihrem Standort in Heilbronn eine chemische Fabrik und stellt rund 600 verschiedene Produkte im Bereich Entschäumer, Dispergiermittel, Netz- und Verlaufsadditive, Rheologiemodifizierer, Wachsemulsionen, Pulverentschäumer und Additive für die Holzverarbeitung her. Hierzu werden Mischungen, Veresterungen, Neutralisationen, Sulfatierungen, Polymerisationen, Hydrosilylierungen, Bisulfit-Additionen sowie diverse Methoden zur Homogenisierung von Emulsionen und Dispersionen unter Druck oder unter atmosphärischen Bedingungen durchgeführt.

Im Gebäude 06 ist eine Mehrzweck-/Vielstoffanlage immissionsschutzrechtlich genehmigt, die aus diversen Reaktoranlagen mit den hierzu erforderlichen Nebeneinrichtungen besteht. In der Anlage P06-R212 werden organomodifizierte Polysiloxane hergestellt.

Zur Aufreinigung dieses Produkts von den Nebenprodukten Octamethylcyclotetrasiloxan (D4), Decamethylcyclopentasiloxan (D5), Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6) sowie Isopropanolresten soll ein Kurzwegdampfer mit den zum Betrieb erforderlichen Anlagenteilen installiert werden. Den Antrag hierzu stellte die Münzing Chemie GmbH am 29.04.2022.

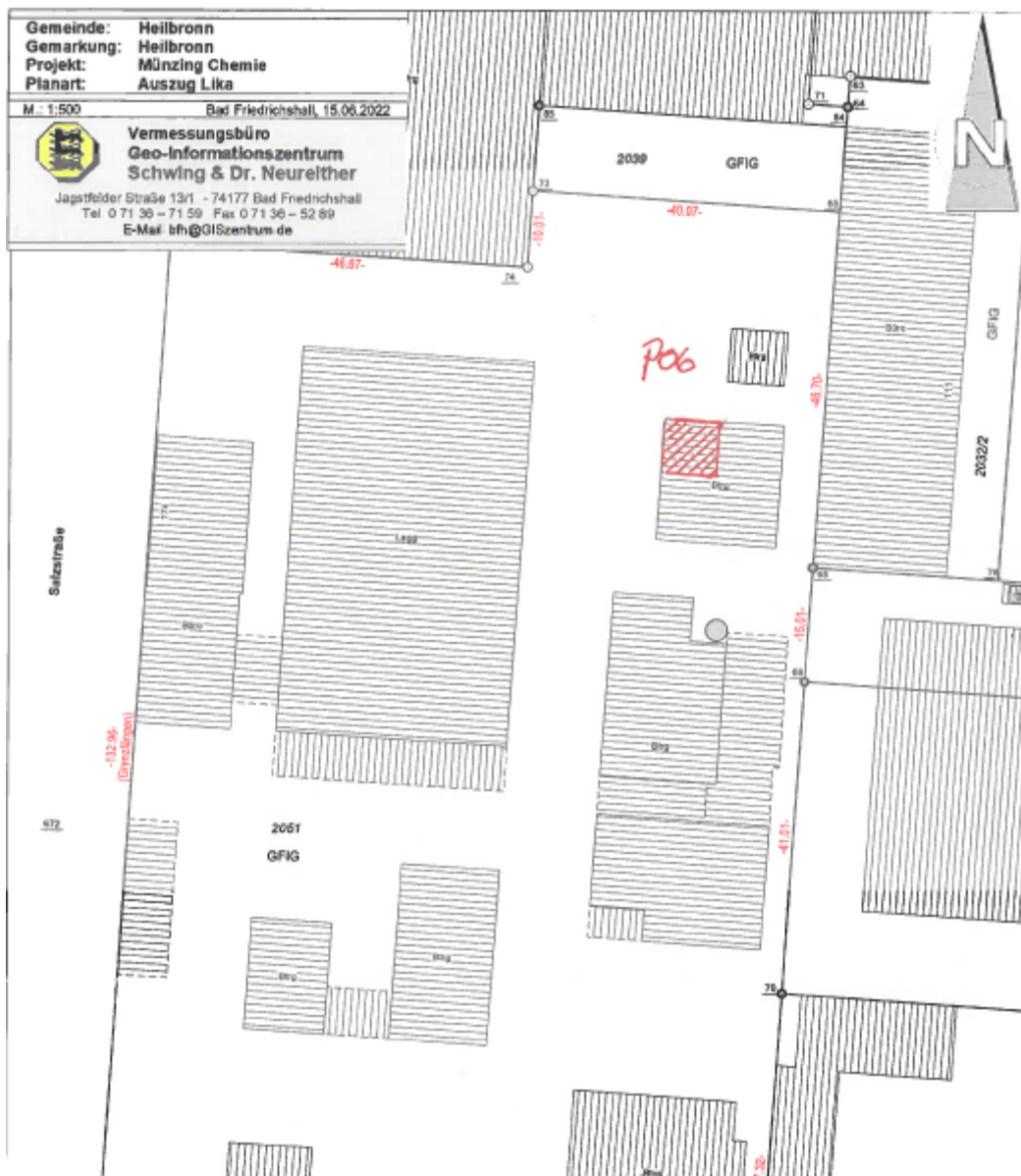


Abbildung 1: Aus Antragsunterlagen – Lageplan

Der Kurzwegverdampfer besteht aus einem Stahlgestell, an dem die Anlagenteile wie Verdampfer, verschiedene Behälter, Pumpen, Armaturen, befestigt sind. Die Anlage ist mit Rohrleitungen, der erforderlichen Sicherheitstechnik sowie elektrischen Mess-, Steuer- und Regeltechnik ausgestattet. Die Destillation findet im Vakuum bei weniger als 10 mbar_{abs.} statt. Der Kurzwegverdampfer ist technisch dicht. Die mögliche Chargengröße beträgt 3.000 kg innerhalb von 15 Stunden; dies entspricht einer Kapazität von 200 kg je Stunde. Die Abluft wird über den Natronlauge-Strahlwäscher G08_L100 geleitet, der sich in einem benachbarten Gebäude befindet.

Das Vorhaben unterliegt dennoch einer behördlichen allgemeinen Vorprüfungspflicht zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 4.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang) der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen; die Installation des Kurzwegverdampfers erfolgt im bestehenden Gebäude P06 auf dem Betriebsgelände.

Das zum Vorhaben nächstgelegene geschützte Biotop ist ca. 700 m entfernt, das Landschaftsschutzgebiet Stifts- und Wartberg ca. 650 m. Das Vorhaben wird im Gebäude P06 in der Peripherie zur bestehenden Produktionsanlage P06-R212 realisiert. Zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre wird die Anlage mit Stickstoff inertisiert. Die erforderlichen Messgeräte sind für die entsprechenden explosionsgefährlichen Bereiche zugelassen. Es sind daher selbst im Ereignisfall keine Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Belange zu erwarten.

Aufgrund des Schalleistungspegels der Pumpen des Kurzwegverdampfers von maximal 85 dB(A) ist eine Lärmquelle von weniger als 70 dB(A) im Gebäude P06 zu erwarten. An der Grundstücksgrenze sind aufgrund der Abschirmung durch das Gebäude selbst aber auch durch andere Bauten daher Lärmimmissionen von weniger als 35 dB(A) zu prognostizieren. Während der Errichtung und des Umbaus der Gebäude werden lärmintensive Bauarbeiten erforderlich. Durch die Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird sichergestellt, dass die Anforderungen der AVV Baulärm erfüllt werden.

Der Kurzwegverdampfer und die Anlagenteile sind als technisch dichte Anlage ausgerüstet. Die Abluft des Kurzwegverdampfers aus dem Destillationsvorgang wird über einen Wäscher an der bisherigen Abluftreinigungsanlage im Gebäude P05 geführt. Die Verdrängungsluft bei der Entleerung der Sammelgefäße der Destillate B411 und B412 in Gebinde wird abgesaugt und ebenfalls über den Gaswäscher G08_L100 im Gebäude P05 geleitet. Daher ist nicht mit Gerüchen oder einer Zunahme von Stoffen zu rechnen, die über die Abluft emittieren.

Es werden ca. 710 kg an flüssigen Abfällen im Jahr entstehen. Dabei handelt es sich um 99,9 prozentiges Isopropanol mit Verunreinigungen aus dem Destillationsvorgang. Die beim Destillationsvorgang entstehenden flüssigen Abfällen werden in einem Bereich des Gebäudes P06 gesammelt und einem hierfür zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb zu ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Verwertung überlassen.

Abwasser fällt keines an, auch nicht bei Reinigungsprozessen.

Das Vorhaben wirkt sich daher nicht erheblich nachteilig auf die zu prüfenden Umweltbelange aus. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 10.08.2022

gez. Jürgen Rothe